

ELStAM auf 2013 verschoben

Der Start der elektronischen Lohnsteuerkarte wurde wegen unerwarteter technischer Probleme bundesweit um ein Jahr auf den 1.1.2013 verschoben. Das BMF hat nun zum Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2012 sowie zur Einführung des ELStAM-Verfahrens ab dem 1.1.2013 Stellung genommen.

BMF, Schr. v. 6.12.2011 - IV C 5 - S 2363/07/0002-03

Der im Kalenderjahr 2012 vorgesehene Starttermin für das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und der erstmalige Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verzögert sich. Ein Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens ist derzeit zum 1.11.2012 mit Wirkung zum 1.1.2013 geplant. Bis dahin ist ein Abruf elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs nicht möglich. Durch diese Verzögerung besteht der ab 2011 begonnene Übergangszeitraum nach § 52b Abs. 1 EStG im Kalenderjahr 2012 fort.

Die Lohnsteuerkarte 2010 sowie die nach § 52b Abs. 3 EStG vom FA ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) oder eine vom FA bereits ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012 (Ersatzbescheinigung 2012) und die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) bleiben bis zum Start des elektronischen Verfahrens weiterhin gültig und sind dem Lohnsteuerabzug in 2012 zugrunde zu legen. Die zuletzt eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind - unabhängig von der eingetragenen Gültigkeit - vom Arbeitgeber auch im Lohnsteuerabzugsverfahren 2012 zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber braucht nicht zu prüfen, ob die einzelnen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Grunde bzw. der Höhe nach noch vorliegen. Zu den Folgerungen durch die Verschiebung des Starttermins hat das BMF in einem ab 2012 anzuwendenden Schreiben Stellung genommen.

Beraterhinweis: Dem Arbeitnehmer obliegt unverändert eine Anzeigepflicht gegenüber seinem Wohnsitz-FA, falls die auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragene Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres 2012 zu seinen Gunsten abweicht oder die Steuerklasse II bescheinigt ist und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres 2012 entfallen.

- red -

Service: BMF, Schr. v. 6.12.2011 - IV C 5 - S 2363/07/0002-03